

## **Niederschrift**

über die 4. Sitzung der II. Kirchenkreissynode  
des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg

am 26. November 2018

im Polleyn-Zentrum, Jochim-Polleyn-Platz 9, 23879 Mölln

### Anwesend:

53 Mitglieder der Kirchenkreissynode und 2 Jugendsynodale ab 15.32 Uhr **Gemäß Anlage 1**  
56 Mitglieder der Kirchenkreissynode und 2 Jugendsynodale ab 15.50 Uhr  
55 Mitglieder der Kirchenkreissynode und 2 Jugendsynodale ab 17.40 Uhr  
54 Mitglieder der Kirchenkreissynode und 2 Jugendsynodale ab 18.15 Uhr  
51 Mitglieder der Kirchenkreissynode und 2 Jugendsynodale ab 18.35 Uhr  
50 Mitglieder der Kirchenkreissynode und 2 Jugendsynodale ab 19.00 Uhr

Frau Pröpstin Eiben  
Frau Pröpstin Kallies

### Vom Präsidium der Synode:

Herr Sommerfeldt  
Frau Pastorin Christ  
Herr Harneit

### Von der Kirchenkreisverwaltung

Frau Buller-Reinartz  
Frau Rath  
Frau Ries  
Frau Schulz  
Frau Jäkel (Protokoll)

### Als Gast:

Beginn der Sitzung: 15.32 Uhr

**1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie der Beschlussfähigkeit**

Präses Sommerfeldt eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Von 66 Kirchenkreissynodalen sind mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend.

**2. Andacht**

Herr Pastor Dr. Jackisch hält die Andacht.

**3. Regularien**

Die erstmals an der Synodensitzung teilnehmenden Mitglieder

Frau Hoffmann-Fette,  
Frau Stribrny de Estrada,  
Herr Senkspiel

legen das Gelöbnis gemäß § 29 des Kirchenkreissynodenbildungsgesetz ab und werden durch den Präses der Kirchenkreissynode mit Handschlag verpflichtet.

**4. Anträge zur / und Feststellung der Tagesordnung**

Es wurden und werden keine Anträge zur Tagesordnung gestellt.

Die Tagesordnung wird somit festgestellt und mit einer Enthaltung beschlossen:

<u>Tagesordnung</u>		<u>Beratungsergebnis</u>		
		<u>Beschluss</u>	<u>Kenntnis</u>	<u>Bearbeitung / Termin</u>
1.	Eröffnung der Sitzung, Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie der Beschlussfähigkeit	X		
2	Andacht			
3	Regularien	X		
4	Anträge zur / und Feststellung der Tagesordnung	X		
5	Genehmigung der Niederschrift der 3. Sitzung vom 17. September 2018	X		
6	Entwurf zur Finanzsatzung		X	
7.1	Jahresrechnung 2017	X		
7.2	Verwendung der Mehreinnahmen des Jahres 2017	X		
8	Haushaltsplan 2019	X		
8.1	Mitarbeitenden-Konzept Finanzabteilung und Errichtung einer Stelle Dienstleistung für Friedhöfe	X		
8.2	Errichtung einer Fachstelle Prävention	X		
8.3	Neukonzeption der bisherigen Kirchenmusiker/innen-Stelle (Planstelle 5) mit Zuständigkeitsbereich Populärmusik und Nachwuchsgewinnung Posaunenchor	X		
8.4	Umstrukturierung der Planstelle 5 / Populärmusik im KK-LL und gemeindliche Kirchenmusik an St. Matthäi	X		

<u>Tagesordnung</u>		<u>Beratungsergebnis</u>		
		<u>Beschluss</u>	<u>Kenntnis</u>	<u>Bearbeitung / Termin</u>
8.5	Errichtung einer Mitarbeiterstelle Kirchenmusik für Posaunenchorarbeit und Organist/innen-Nachwuchs	X		
9	Übertragung zunächst der Geschäftsbesorgung und später des Betriebes der Sozialstation und der Tagespflege von der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Berkenthin auf die Vorwerker Diakonie gemeinnützige GmbH. Übernahme von Verbindlichkeiten aus dem bisherigen Betrieb der Einrichtungen durch den Kirchenkreis	X		
10	Klimaprojekt: "Hackschnitzelheizungsanlage", Kirchengemeinde Lüttau	X		
11	Zwischenbericht Resonanzgruppe		X	
12	Verschiedenes		X	

#### 5. Genehmigung der Niederschrift der 3. Sitzung vom 17. September 2018

Das Protokoll Nr. 3 - Sitzung vom 17. September 2018 - wird einstimmig bei sieben Enthaltungen genehmigt.

#### 6. Information über den Entwurf zur Finanzsatzung

Der Vorsitzende des Finanzausschusses, Herr Stülcken, führt in das Thema ein. Die Finanzsatzung muss überarbeitet und den Gegebenheiten angepasst werden. Die Kirchenkreisverwaltung hat einen neuen Entwurf zur Finanzsatzung erarbeitet. Dieser Entwurf ist den Synodalen zugegangen. Es ist geplant, nach erster und zweiter Lesung die neue Finanzsatzung im September 2019 durch die Kirchenkreissynode beschließen zu lassen, um den Haushalt 2020 nach den neuen Grundsätzen aufzustellen. Der Finanzausschuss wird sich auf seiner nächsten Sitzung am 5. Dezember 2018 ausschließlich mit dem Entwurf der Finanzsatzung beschäftigen. Daher werden nunmehr die Synodalen gebeten, Anregungen und Hinweise zu Protokoll zu geben und Frau Jäkel schriftlich zu übermitteln, damit der Finanzausschuss darüber beraten und diese Vorschläge ggf. in die neue Satzung einfließen lassen kann.

In der Synode gibt es dazu folgende Prüfbitten:

Der Synodale Schwetasch bittet, in

- a) „§ 3  
Verteilmasse  
(1) Zur Verteilmasse gehören die beim Kirchenkreis verbleibenden Schlüsselzuweisungen nach § 6 Absatz 1 und 2 des Finanzgesetzes. Von diesen Schlüsselzuweisungen sollen *mindestens* 10 Prozent für die personelle und finanzielle Ausstattung der Arbeit in den Diensten und Werken zur Verfügung gestellt.“

das Wort „mindestens“ zu streichen.

- b) § 3  
Verteilmasse  
(4) Die *Erträge* aus dem Pfarrvermögen der Kirchengemeinden sind zweckgebunden zur Mitfinanzierung der Pfarrbesoldung zu 95% an den Kirchenkreis abzuführen. Eine Verzinsung des örtlichen Pfarrstelleneinkommens erfolgt in Höhe des jeweiligen erzielten Durchschnittszinssatzes der zentralen Vermögensverwaltung des vergangenen Jahres.

nach den tatsächlichen Erträgen (IST) abzurechnen.

## c) § 10

Finanzbedarf der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises

- (1) Nach Abzug des Finanzbedarfs für die gemeinsamen Aufgaben und Verpflichtungen gemäß § 3 Absatz 3 und § 6 beschließt die Kirchenkreissynode *jährlich* über die Höhe der Zuweisungen an die Kirchengemeinden und über den Anteil des Kirchenkreises an den Schlüsselzuweisungen im Rahmen des Haushaltsbeschlusses.

nicht jährlich, sondern alle zwei Jahre beschließen zu lassen.

Der Synodale Dr. Jackisch bittet darum,

## § 4

Gemeindeanteil

- (1) Im Gemeindeanteil des Kirchenkreishaushaltes sind zu veranschlagen:

...

3. die Mittel für besondere Aufgaben der Kirchengemeinden; dazu gehören auch Aufgaben, die in Zusammenarbeit von mehreren Kirchengemeinden wahrgenommen werden, insbesondere:
- *Kita Fachdienst Lauenburg*
  - *Kita Arbeit Lauenburg*
  - *Kitawerk Lübeck gGmbH*
  - Kirchenmusikbeirat
  - Externe Amtshandlungen
  - Denkmalschutzfonds
  - Bauunterhaltung Denkmalschutz

dahingehend zu ändern, dass Kita Fachdienst Lauenburg und Kitawerk Lübeck gGmbH zukünftig im Gemeinschaftsanteil zu veranschlagen sind.

Der Synodale Dr. von Wedel schließt sich dem an, allerdings sollte auch die Kita Arbeit Lauenburg im Gemeinschaftsanteil veranschlagt werden.

## 7.1 Jahresrechnung 2017

Beschluss (55 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung):

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg beschließt gemäß Artikel 45 Absatz 3 Ziffer 10 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland den Jahresabschluss in der Fassung vom 14.06.2018:

<b>Der Jahresabschluss 2017 besteht aus:</b>	
Bilanz-Summe in Aktiva und Passiva	59.389.251,13 €
Ergebnisrechnung mit einem (+)Jahresüberschuss/ (-)Jahresfehlbetrag von	+641.197,47 €
Jahresergebnis nach Rücklagenbewegung	+641.197,47 €
Kapitalflussrechnung mit einem Volumen von	46.213.187,94 €


Dem Kirchenkreisrat und der -verwaltung wird für die Haushalts-, Kassen- und Wirtschaftsführung sowie für die Rechnungslegung des Rechnungsjahres 2017 gemäß § 19 (3) HhFG Entlastung mit Einschränkungen erteilt:

Die Entlastung des Jahresabschlusses 2017 erfolgt vorbehaltlich der Bilanzierung und Bewertung des Anlagevermögens sowie der damit zusammenhängenden Posten auf der Passivseite der Bilanz. Die Aufnahme des Anlagevermögens und der damit zusammenhängenden Posten soll erst nach Umstellung der Kirchengemeinden auf das kaufmännische Rechnungswesen erfolgen.

Und vorbehaltlich des Berichtes des Rechnungsprüfungsamtes der Nordkirche.

## 7.2 Verwendung der Mehreinnahmen des Jahres 2017

Die Kosten durch die Höhergruppierung der Kirchenmusiker/innen sind nicht berücksichtigt. Den Kirchengemeinden steht es offen, Anträge an den Kirchenkreisrat zu stellen.

### Beschluss (56 Ja-Stimmen):

Die Kirchenkreissynode folgt der Empfehlung des Finanzausschusses vom 18.10.2018 und beschließt den Vorschlag der Kirchenkreisverwaltung folgendermaßen:

Für die Berechnung 2018 wurden das Brutto-Personalkosten-Ist 2017 in Höhe von 5.358.395,81 € zu Grunde gelegt.

Die Berechnung 2018 erfolgte auf Basis der Brutto-Personalkosten 2017 zzgl. der Erhöhung 2018

Die Berechnung für 2019 erfolgte auf Grundlage des Brutto-Personalkosten-Ist 2017 zzgl. der Erhöhung für 2018 und zzgl. der Erhöhung 2019.

Tariferhöhung 2017	2,0%
Tariferhöhung 2018	3,2%

Der Gesamtauszahlungsbetrag für 2018 und 2019 beträgt 282.065,96 €

Die Auszahlung erfolgt pro Rechtsträger gemäß der vorgelegten Anlage aus dem Überschuss des Jahresabschlusses 2017. Deckung aus allg. Ausgleichsrücklage Mandant 1.

Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, diese Zuweisungen ausschließlich für Personalkosten aufzuwenden bzw. in entsprechende zweckgebundene Rücklagen zu überführen.

## 8. Haushaltsplan 2019

### 8.1 Mitarbeitenden-Konzept Finanzabteilung und Errichtung einer Stelle Dienstleistung für Friedhöfe

#### Beschluss (49 Ja-Stimmen; 3 Gegenstimmen, 3 Enthaltungen):

Die Kirchenkreissynode beschließt:

1. Die Stellen 49-51; 62-64 und 66 werden entfristet.
2. Es erfolgt eine Reduzierung der Mandanten auf zunächst 166 – Zusammenführung von Friedhöfen und Kirchengemeinden
3. Die Schaffung einer zusätzlichen Stelle (39 Stunden/Woche, KAT K8) für die „Hades“- und „My-Obolus“-Einführung und Datenerfassung bei den Friedhöfen ggf. Übernahme von Friedhofsdienstleistungen

4. Ku-Vermerke für Mitarbeitende, die in den Ruhestand gehen (2019; 2020; 2021) vorzusehen.
5. Alle Haushaltssachbearbeitungsstellen werden im Stellenplan mit K8 ausgewiesen. Funktionszulagen nach K9 kann es für die folgenden Funktionen geben:
  - Koordination Kirchenkreis-Haushalt
  - Koordination Friedhöfe
  - Koordination Kita
  - Koordination Navision

Alle Mitarbeitenden der Rechnungserfassung/Kasse werden im Stellenplan mit K6 ausgewiesen.

Funktionszulagen nach K7 kann es für die Funktion:

- Gerichtliches Mahnverfahren/Amtshilfe geben.

## 8.2 Errichtung einer Fachstelle Prävention

Beschluss (55 Ja-Stimmen):

Die Synode beschließt die Einrichtung einer Präventionsfachstelle zum 01.01.2019 nach vorgelegtem Konzept (siehe Anlage zur Beschlussvorlage).

Die Finanzierung erfolgt aus dem Gemeinschaftsanteil.

## 8.3 Neukonzeption der bisherigen Kirchenmusiker/innen-Stelle (Planstelle 5) mit Zuständigkeitsbereich Populärmusik und Nachwuchsgewinnung Posaunenchor

Beschluss (55 Ja-Stimmen):

Die Kirchenkreissynode beschließt, die bisherige Planstelle Nr. 5 (Kostenstelle 722002) so umzuwandeln, dass der/die Stelleninhaber/in zukünftig zuständig ist mit 50 % Populärmusik im Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, Propstei Lübeck, und mit 50 % Kirchenmusik in der KG St. Matthäi.

Die Stelle bleibt beim Kirchenkreis angesiedelt, der/die Inhaber/in wird mit 50 % nach St. Matthäi abgeordnet.

Der Kirchenkreis-Synode beschließt weiterhin, eine neue Planstelle zu errichten:

50 % Bläserarbeit mit Schwerpunkt Jungbläserarbeit  
 30 % Ausbildung von Orgelnachwuchs, in der Propstei Herzogtum Lauenburg  
 20 % Springerdienste in der Propstei Herzogtum Lauenburg  
 Eingruppierung: K 10

## 8.4 Umstrukturierung der Planstelle 5 / Populärmusik im KK-LL und gemeindliche Kirchenmusik an St. Matthäi

Beschluss (55 Ja-Stimmen):

Die Kirchenkreissynode beschließt, das Profil der Planstelle 5 wie folgt zu modifizieren:

Populärmusik Kirchenkreis (50 %)

- Fortbildungen für die haupt- und nebenamtliche KirchenmusikerInnen im Kirchenkreis zu den Themen Begleitung neuer Lieder (Pop-Piano) und Gospelchor/Popchor,
- Aufbau eines Pop-Ensembles/Band in der Propstei Lübeck und die Mitwirkung bei kreiskirchlichen Veranstaltungen.

Gemeinde St. Matthäi (50 %)

- Populärmusikalische Begleitung der Gottesdienste (keine Orgeldienste),
- Leitung und Aufbau einer Band,
- Leitung und Aufbau eines Jugendchores,
- Leitung des Bläserkreises.

Die Eingruppierung erfolgt nach K 10.

Die Finanzierung der Personalkosten (50 %) erfolgt 2019 - 2023 aus der Sonderrücklage für innovative gemeindeübergreifende Projekte in der Propstei Lübeck.

#### **8.5 Errichtung einer Mitarbeiterstelle Kirchenmusik für Posaunenchorarbeit und Organist/innen-Nachwuchs**

##### Beschluss (55 Ja-Stimmen):

Die Kirchenkreissynode beschließt, eine neue Planstelle für eine/n Kirchenmusiker/in einzurichten, der/die zuständig ist für die Bläserarbeit im KK-LL und die Ausbildung von Nachwuchs-OrganistInnen, hier insbes. in der Propstei Lauenburg.

Die Aufgaben ergeben sich aus dem vorgelegten Konzept (siehe Anlage zur Beschlussvorlage).

Die Eingruppierung erfolgt nach K 10.

Die Finanzierung erfolgt aus dem Gemeinschaftsanteil.

##### Beschluss über den Haushaltsplan 2019 insgesamt:

##### Beschluss (51 Ja-Stimmen):

Die Kirchenkreissynode beschließt gemäß Art. 45 Abs. 3 Nr. 10 der Verfassung den Haushaltsplan des Ev.-Luth. Kirchenkreises für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt:

##### **Haushaltsbeschluss**

- I. Allgemeine Bestimmungen  
Die Kirchenkreissynode hat folgenden Beschluss über die Feststellung des Haushaltes des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg für das Haushaltsjahr 2019 (Haushaltsbeschluss) gefasst:
  1. Haushaltsjahr  
Das Haushaltsjahr 2019 umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019.
  2. Gliederung des Haushaltes
    - 2.1 Der Haushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 festgestellt.
      - 2.2.1 Kirchenkreishaushalt  
Der Kirchenkreishaushalt ist in die Bereiche
        - 1) Gemeinschaftliche Aufgaben und
        - 2) Verteilung der Einnahmen
 untergliedert.
      - 2.2.2 Haushalt Dienste und Werke  
Der Haushalt Dienste und Werke ist in die Bereiche
        - 1) Diakonisches Werk
        - 2) Dienste und Werke (St. Petri Lift und Kirche) und
        - 3) Kitafachdienst
 untergliedert.
      - 2.2.3 Haushalt Leitung und Verwaltung  
Der Haushalt Leitung und Verwaltung ist in die Bereiche
        - 1) Leitung und
        - 2) Verwaltung
 untergliedert.

2.2.4 Haushalt Pfarrbesoldung  
Dieser Haushalt enthält sämtliche Einnahmen und Ausgaben, die die Besoldung der Pastorinnen und Pastoren in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis betreffen.

3. Verteilung der Einnahmen gemäß Finanzgesetz und Finanzsatzung  
Für die Verteilung der Einnahmen 2019 werden die Anteile für den Gemeindeanteil und den Kirchenkreisanteil, einschließlich des 10%-Anteils für die Dienste und Werke festgelegt:

Gemeindeanteil: 52,5 % der Verteilmasse  
Kirchenkreisanteil: 47,5 % der Verteilmasse, einschließlich 10 % der Schlüsselzuweisung

4. Vorwegabzüge, Verteilung der Einnahmen zwischen Kirchenkreis und Kirchengemeinden, Mehrbedarfe, Mehraufkommen

4.1 Einnahmen  
Schlüsselzuweisung 26.583.300,00 €

4.2 Vorwegabzug  
Gemeinschaftsanteil 9.472.466,40 €

4.3 Verteilmasse  
Bezogen auf die verbleibenden Einnahmen wird die Verteilmasse an die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis wie folgt festgesetzt:

Verteilmasse	17.110.833,60 €
Gemeindeanteil	8.983.187,64 € (entspricht 52,5 %)
Kirchenkreisanteil	8.127.645,96 € (entspricht 47,5 %)

4.4 Mehrbedarfe  
Der Gemeindeanteil weist für das Haushaltsjahr 2019 einen Mehrbedarf in Höhe von 19.620,98 € (entspricht 52,6 %) aus. Dieser wird aus der Garantierücklage finanziert.

Der Kirchenkreisanteil weist für das Haushaltsjahr 2019 einen Mehrbedarf in Höhe von 1.619.747,44 € (entspricht 57,0 %) aus. Dieser wird in Höhe von 500.000 € aus der Rücklage Nordkirche und in Höhe von 1.119.747,44 € aus der Allgemeinen Ausgleichsrücklage finanziert.

Somit lautet der Gesamtbedarf des Kirchenkreises 28.222.668,42 €. Der Gesamtbedarf liegt damit 9,6 % über der Schlüsselzuweisung.

5. Verteilung eines Mehraufkommens/Minderaufkommens  
Ein eventuelles Mehraufkommen an den Einnahmen (Schlüsselzuweisungen) wird der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zugeführt. Mindereinnahmen aus Schlüsselzuweisungen werden der Allgemeinen Ausgleichsrücklage entnommen.

Konkret werden für den Kirchenkreis und seine Teilhaushalte folgende Planzahlen festgesetzt:

Kirchenkreis-Haushaltsplan, Mandant 1210000001

Erträge:	28.123.700 €
Aufwendungen:	28.998.500 €
Ergebnisverwendung:	874.800 €

Kirchenkreis-Teilhaushaltspläne:

Dienste und Werke, Mandant 1210000002

Erträge:	4.606.500 €
Aufwendungen:	4.324.200 €
Ergebnisverwendung:	282.300 €



Leitung und Verwaltung, Mandant 1210000003  
 Erträge: 8.350.900 €  
 Aufwendungen: 8.398.300 €  
 Ergebnisverwendung: 47.400 €

Stiftungen Grabpflege, Mandant 1210000005  
 Erträge: 277.000 €  
 Aufwendungen: 277.000 €

Pfarrbesoldung, Mandant 1210000006  
 Erträge: 7.595.400 €  
 Aufwendungen: 7.583.500 €  
 Ergebnisverwendung: 11.900 €

Martin-Luther-Bund, Mandant 1210100012  
 Erträge: 22.500 €  
 Aufwendungen: 20.100 €  
 Ergebnisverwendung: 2.400 €

Diakonisches Werk, Mandant 1210000016  
 Erträge: 3.815.310 €  
 Aufwendungen: 3.818.310 €  
 Ergebnisverwendung: 3.000 €

Kitafachdienst, Mandant 1210000017  
 Erträge: 367.800 €  
 Aufwendungen: 367.800 €

Jugendstiftung, Mandant 1210000022  
 Erträge: 20.000 €  
 Aufwendungen: 14.200 €  
 Ergebnisverwendung: 5.800 €

St. Petri Kirche Lübeck, Mandant 1210000023  
 Erträge: 557.400 €  
 Aufwendungen: 557.400 €

St. Petri Lift Lübeck, Mandant 1210000024  
 Erträge: 634.850 €  
 Aufwendungen: 634.850 €

Anna-Drews-Fonds, Mandant 1210090516  
 Erträge: 37.000 €  
 Aufwendungen: 40.100 €  
 Ergebnisverwendung: 3.100 €

## 6. Ausführungsbestimmungen

### 6.1 Gemeinschaftsanteil

Mehrbedarfe des Gemeinschaftsanteils werden aus der Allgemeinen Ausgleichsrücklage finanziert. Überschüsse des Gemeinschaftsanteils werden der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zugeführt.

### 6.2 Gemeindeanteil

Den Kirchengemeinden wird ein Anteil in Höhe von 52,5 % der Verteilmasse zugewiesen. Dieser Anteil enthält nicht die anteiligen Kosten der Pfarrbesoldung. Vielmehr sind davon die u.a. Mittel für den Denkmalschutzfonds, die Bauunterhaltung von denkmalgeschützten Kirchen und Kapellen sowie die allgemeine Gemeindezuweisung zu finanzieren.

Die allgemeine Gemeindezuweisung für das Haushaltsjahr 2019 wird festgelegt auf 46,05 €/Gemeindeglied.

Die Baupauschale für denkmalgeschützte Kirchen und Kapellen wird je m<sup>3</sup> umbauten Raum festgesetzt auf 1,15 €.

Die Zuweisungsmittel für die Bauunterhaltung sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung für die Unterhaltung der Gebäude einzusetzen. Nicht benötigte Mittel sind einer zweckbestimmten Bauunterhaltungsrücklage zuzuführen.

Mehrbedarfe des Gemeindeanteils werden aus der Garantierücklage finanziert. Überschüsse des Gemeindeanteils werden der Garantierücklage zugeführt. Restmittel aus Kirchenmusik werden der Rücklage Sonder-Veranstaltung Kirchenmusik zugeführt.

- 6.3 Kirchenkreisanteil  
Dem Kirchenkreis wird ein Anteil in Höhe von 47,5 % der Verteilmasse zugewiesen. Dieser Anteil enthält nicht die anteiligen Kosten der Pfarrbesoldung.
- 6.3.1 Dienste und Werke  
Davon sind für den Bedarf der Dienste und Werke 10 % der Schlüsselzuweisung zu finanzieren.
- 6.3.2 Leitung und Verwaltung  
Ferner sind davon 26,5 % für den Bedarf Leitung und Verwaltung zuzuweisen.
- 6.3.3 Kindertagesstätten  
Darüber hinaus sind aus diesem Anteil die Kosten für die Kitabezuschussung zu finanzieren. Dieser beträgt im Haushaltsjahr 2019 pro geförderten Kitaplatz 204,50 € - zur Förderung des kirchlich-diakonischen Profilbeitrages.

Krippengruppen und Familiengruppen werden hinsichtlich der Platzzahl wie Regelgruppen mit 20 Plätzen gefördert und entsprechend mit Verwaltungskosten belastet.

Kleinst-Krippengruppen mit fünf Plätzen werden hinsichtlich der Platzzahl mit 10 Plätzen gefördert und entsprechend mit Verwaltungskosten belastet.

Nachmittags- und Ganztagsgruppen werden mit einem Festbetrag in Höhe von 1.000,00 €/Gruppe und Jahr bezuschusst.

Die Bezuschussung der Kitaarbeit durch den Kirchenkreis ist an die Anerkennung und Bezuschussung durch das Land Schleswig-Holstein, den Kreis Herzogtum-Lauenburg und der Hansestadt Lübeck sowie, soweit erforderlich, an die Erteilung einer Betriebserlaubnis gebunden.

Für Kinderspielkreise und Eltern und Kind – Gruppen der Kirchengemeinden und Familienbildungsstätten im Sinne von § 13 Absatz 2 Nr. 1 Finanzsatzung gelten die folgenden Regelungen:

- Die Kirchenkreisförderung von Spielkreisen ist an die Erteilung einer Betriebs-erlaubnis durch das Landesjugendamt gebunden.
- Spielkreise mit einer wöchentlichen Öffnungszeit von mindestens 12 Stunden mit sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen des notwendigen pädagogischen Personals 1.500,00 €/Gruppe und Jahr,
- Spielkreise mit einer wöchentlichen Öffnungszeit von mindestens 5 – 11 Stunden werden mit 750,00 €/Gruppe und Jahr,
- Eltern-Kind-Spielgruppen werden mit 350,00 € pro Jahr und Gruppe gefördert, wobei diese Treffen mindestens einmal wöchentlich in kirchlichen Räumen stattfinden sollen und der Gruppe mindestens 10 Kinder angehören müssen. Im Höchstfall wird pro Einrichtungsträger mit einer Ev. Familienbildungsstätte ein Gesamtzuschuss von bis zu 4.000 € und ohne Ev. Familienbildungsstätte ein Gesamtzuschuss von bis zu 1.000 € jährlich gezahlt.

Bau- und Investitionskosten an Kitas u.ä. werden nicht bezuschusst.

#### 6.3.4 Mehrbedarf/Überschuss

Mehrbedarfe des Kirchenkreisanteils werden aus der Allgemeinen Ausgleichsrücklage, der Rücklage Leitung, der Rücklage Verwaltung und der Rücklage Dienste und Werke finanziert. Überschüsse des Kirchenkreisanteils werden der Allgemeinen Ausgleichsrücklage, der Rücklage Leitung, der Rücklage Verwaltung und der Rücklage Dienste und Werke zugeführt.

#### 6.4 Bauaufgaben

Im Haushaltsjahr 2019 beschlossene Mittel für Baumaßnahmen können im Laufe des Haushaltsjahres für weitere, durch den Bauausschuss beratene und den Kirchenkreisrat und den Finanzausschuss beschlossene Baumaßnahmen verwendet werden.

Zuweisungsmittel für kirchengemeindliche Bauvorhaben verfallen mit Ablauf von 2 Jahren nach der Bereitstellung in einem Haushaltsplan oder durch synodale Gremien und sind an den Kirchenkreis zurück zu erstatten. Auf Antrag kann der Kirchenkreisrat den Fristablauf unterbrechen.

Die Finanzierung von Mehrkosten im Rahmen von durch die Kirchenkreissynode beschlossenen Baumaßnahmen der Kirchengemeinden können durch die Verwaltungsleitung und die Pröpstin gemeinsam bis zu einer Summe in Höhe von 2.499 € aus den beschlossenen Mitteln für Baumaßnahmen genehmigt werden. Die Restmittel aus geplanten Baumaßnahmen werden der allgemeinen Baurücklage zugeführt.

Für Bauvorhaben der Kirchengemeinden, die nicht im Haushaltsplan des laufenden Haushaltes aufgeführt sind, können durch den Kirchenkreisrat und den Finanzausschuss nach Maßgabe des Gebäudekonzeptes des Kirchenkreises Zuschüsse vergeben werden, soweit die bauliche und zeitliche Dringlichkeit der jeweiligen Maßnahme festgestellt worden ist.

Bewirtschaftung der Mittel für die Bauunterhaltung/Schönheitsreparaturen: Die in dem Haushaltsplan des Kirchenkreises und in den Teilhaushalten ausgewiesenen Bauunterhaltungsmittel sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung für die Unterhaltung der Gebäude einzusetzen. Nicht benötigte Mittel sind einer Bauunterhaltungsrücklage zuzuführen. Darüber hinaus sind Überschüsse aus den Liegenschaften des Kirchenkreises einer zweckgebundenen Bauunterhaltungsrücklage zuzuführen. Fehlbeträge und Mehrkosten werden im Rahmen der vorhandenen Mittel aus der jeweiligen Bauunterhaltungsrücklage finanziert.

#### 6.4.1 Kirchenbauhütte

Zuweisungsmittel für kirchengemeindliche Bauaufgaben an Kirchen, Kapellen und kirchlichen Denkmälern berechtigen den Kirchenkreisrat zum Einsatz der Kirchenbauhütte.

Der Personalkostenaufwand der Kirchenbauhütte beträgt in diesem Haushaltsjahr 40,50 €/Stunde und wird anhand der geleisteten Stunden vor Ort nachgewiesen. Die Kirchengemeinden und kirchlichen Träger erhalten eine Rückerstattungsaufforderung nach Beendigung der Arbeiten. Dieser Personalkostenaufwand kann bei einer Maßnahme von bis max. 133 Personalstunden an einem Objekt über den Denkmalfonds des Kirchenkreises gedeckt werden. Die Einsatzstellen im Denkmalfonds werden durch die Leitung der Bauabteilung der Kirchenkreisverwaltung festgelegt und dem Bauausschuss und Kirchenkreisrat einmal im Jahr als Bericht präsentiert.

Weiterhin können im Rahmen einer Unterstützung von Sonderbaumaßnahmen Personalkosten durch den Kirchenkreis gedeckt werden. Dies ist durch die Kirchengemeinden im Rahmen der Haushaltsanträge gesondert zu beantragen oder wird im Einzelfall durch den Bauausschuss und den Kirchenkreisrat geprüft.

Die Personalkosten der Kirchenbauhütte werden auf diesem Wege als gesondert ausgewiesene Zuweisung im Rahmen des Kirchenkreisbauhaushaltes getragen.

#### 6.5 St. Petri Lübeck

Die Überschüsse aus dem Ergebnis des Haushaltsplanes St. Petri-Lift sind an den Kirchenkreishaushalt St. Petri-Kirche-Gebäude im Mandanten 1 zur Bauunterhaltung der St. Petri-Kirche zu überweisen und einer zweckgebundenen Bauunterhaltungsrücklage zuzuführen.

- 6.6 Örtliches Pfarrstelleneinkommen  
Die Erträge aus dem Pfarrvermögen der Kirchengemeinden sind zweckgebunden zur Mitfinanzierung der Pfarrbesoldung zu 95 % an den Kirchenkreis abzuführen. Eine Verzinsung des örtlichen Pfarrstelleneinkommens in den Rücklagen der Kirchengemeinden erfolgt in Höhe des jeweiligen erzielten Durchschnittszinssatzes der zentralen Vermögensverwaltung des vergangenen Jahres.
- II Haushaltsrechtliche Sonderbestimmungen
1. Außerplanmäßige und überplanmäßige Maßnahmen  
Für unabdingbare über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben dürfen Rücklagenmittel durch den Kirchenkreis mit Zustimmung des Finanzausschusses (Art. 52 Abs. 2 Nr. 2 Verfassung i.V.m. § 25 der Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens-KRHhFVO) bereitgestellt werden.
  2. Verpflichtungsermächtigungen (§15 KRHhFVO)  
Der Kirchenkreisrat darf mit Zustimmung des Finanzausschusses Maßnahmen bis zu 50.000 € im Einzelfall und bis zu einem Gesamtumfang von 300.000 € pro Haushaltsjahr beschließen, die zur Leistung von sächlichen Haushaltsausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten, wenn er die Haushaltsausgabe in künftigen Haushaltsjahren vorzusehen hat und
    - a) Gefahr im Verzug besteht, oder
    - b) eine Frist zur Vorbereitung der Maßnahme zu beachten ist, oder
    - c) eine Vorfinanzierung geboten ist.
  3. Stellenplan  
Der Kirchenkreisrat kann mit Zustimmung des Finanzausschusses in besonders begründeten Fällen (wenn die Maßnahme als unvorhersehbar, unabdingbar und unaufschiebbar anerkannt wird) im Vollzug des Haushaltsplanes 2019 Planstellen errichten, wenn die Finanzierung, ggf. aus Rücklagen, gesichert ist.
  4. Haushaltssperren  
Der Kirchenkreisrat kann mit Zustimmung oder auf Antrag des Finanzausschusses Haushaltssperren für einzelne Haushaltspläne erlassen.
  5. Kassenkredite  
Der Kirchenkreisrat wird gemäß § 12 KRHhFVO ermächtigt, nach vollständiger Ausschöpfung einer Rücklagenbeleihung zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft Kassenkredite bis zu einem Höchstbetrag von € 2,0 Mio. aufzunehmen.
  6. Bürgschaften §14 KRHhFVO  
Der Kirchenkreis bürgt zur Sicherung des Darlehens der Vorwerker Diakonie (vormals Diakonische Heime des Diakonischen Werkes e.V.) für das Gästehaus Ratzeburg in Höhe von 600.000 DM mit Bürgschaftsurkunde vom 28.02.1991. Der Saldo beträgt am 31.12.2017: 156.532,14 € und wird jedes Jahr zum 31.12. mitgeteilt.
- III. Allgemeine Bewirtschaftungsvermerke
1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben  
Grundsätzlich wird gemäß Artikel 52 Abs. 2 Nr. 2 Verfassung in Verbindung mit § 25 KRHhFVO verfahren. Eine Ausgabe bis € 50.000,00 gilt jedoch als genehmigt, ohne dass es hierfür eines förmlichen Verfahrens gemäß Artikel 52 Abs. 2 Nr. 2 der Verfassung bedarf, wenn eine entsprechende Deckung in der jeweiligen Haushaltskostenstelle oder des Gesamtplanes vorhanden ist.
  2. Deckung von Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen

Durch Erstattungen Dritter oder durch sonstige zweckgebundene Einnahmen zu deckende Haushaltsausgaben dürfen nur im Rahmen tatsächlich realisierter Einnahmen bewirtschaftet werden. Nur zweckgebundene Einnahmen oder Mehreinnahmen berechtigen zu entsprechenden Ausgaben.

3. Stundung und Niederschlagung von Forderungen  
Über die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 3.000,00 € entscheidet die Verwaltungsleitung oder die Pröpstinnen und ab einer Höhe von 3.001,00 € der Kirchenkreisrat.
4. Ermächtigung zur Erhebung von Sollzinsen  
Die Kirchengemeinden sowie die Dienste und Werke stellen durch eine effiziente Bewirtschaftung sicher, dass der Haushalt jederzeit ausgeglichen ist. Das gilt insbesondere bei Baumaßnahmen und Projekten.  
Soweit es über einen Zeitraum von mehr als 90 Tagen zu Haushaltsdefiziten in Höhe von über 20.000 € kommt, behält sich der Kirchenkreis eine Verzinsung der entsprechenden Beträge in Höhe des jeweiligen Durchschnittszinssatzes vor, welcher in der zentralen Vermögensverwaltung erwirtschaftet wird.

Diese Maßnahme dient der Optimierung der durch den Kirchenkreis zur Verfügung gestellten Betriebsmittel sowie der Vermeidung von Belastungen der Kassengemeinschaft aller Kirchengemeinden und Einrichtungen.

5. Zinserträge  
Zinserträge, die nicht Rücklagen für besondere Aufgaben zuzuordnen sind, sind der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zuzuführen.
6. Rücklagen
  - 6.1 Zuführungen/ Entnahmen/ Bildung  
Der Kirchenkreisrat ist mit Zustimmung des Finanzausschusses berechtigt, im Rahmen des Haushalts nicht geplante Rücklagenzuführungen und –entnahmen zu veranlassen sowie neue Rücklagen bei Bedarf zu bilden. Die getroffenen Maßnahmen sind durch die Kirchenkreissynode im Rahmen des Jahresabschlusses nachträglich zu beschließen.
  - 6.2 Übertragbarkeit/ Überschüsse  
Gemäß § 6 KRHhFVO ist eine Budgetierung für die Einrichtungen der Dienste und Werke, die Leitung und die Verwaltung sowie der Pfarrbesoldung gegeben.
  - 6.3 Sonderrücklagen  
Die Bewirtschaftung von zweckgebundenen Sonderrücklagen im Rahmen der Zuweisung der Dienste und Werke, der Leitung und der Verwaltung sowie der Pfarrbesoldung ist zulässig.
7. Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln  
Haushaltsmittel können in das Folgejahr durch Beschluss des Kirchenkreisrates mit Zustimmung des Finanzausschusses für übertragbar erklärt werden, soweit es einer sparsamen Bewirtschaftung entspricht und einer zweckentsprechenden Mittelverwendung dient.
8. Auftragsverwaltung  
Für die Auftragsverwaltung durch die Kirchenkreisverwaltung erhebt der Kirchenkreis von den angeschlossenen Einrichtungen der Kirchengemeinden zurzeit folgende Beiträge nach den jeweiligen Umlageschlüsseln:
  - a) Kindergarten- und Spielkreisangelegenheiten incl. Personalwesen
 

Kindertagesstätten je geförderten Platz	150,00 €/Jahr
Kinderspielkreise je geförderter Platz	46,00 €/Jahr
  - b) Friedhöfe: Finanz- und Personalwesen
 

	2,55 %/Ertrag oder
--	--------------------

	Aufwand (jeweils der höhere Betrag)/ vom IST/Vorjahr
c) Grabpflegeverträge/-stiftungen	10,00 €/Fall/Jahr
d) Sozialstation: HKR-Wesen sowie Personalwesen	8,70 €/Buchung
d) Personalwesen, wenn nicht im Zusammenhang mit a-c bearbeitet pro Personalfall	237,50 €/Jahr
e) Dienste und Werke und Diakonisches Werk Hzgt.Lbg.	3,28 €/Buchung

#### 9. Veröffentlichung

Der Haushalt mit Haushaltsbeschluss, Haushaltsplan und Stellenplan liegen im Petri-Forum in Ratzeburg, Am Markt 7 (Sekretariat Pröpstin im 1. Geschoss) und in der Kirchenkreisverwaltung in Lübeck, Bäckerstraße 3-5 (Registratur) mindestens vier Wochen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom 07.01.2019 – 04.02.2019.

Die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Haushalts erfolgt durch Hinweis in der

- „Lübecker Nachrichten“ für die Stadt Lübeck

sowie den Kreis Herzogtum Lauenburg

- Lauenburgischen Landeszeitung

sowie auf der

- homepage des Ev. – Luth. Kirchenkreises Lübeck Lauenburg unter der Internet-Adresse: [www.kirche-ll.de](http://www.kirche-ll.de)

#### 9. Übertragung zunächst der Geschäftsbesorgung und später des Betriebes der Sozialstation und der Tagespflege von der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Berkenthin auf die Vorwerker Diakonie gemeinnützige GmbH. Übernahme von Verbindlichkeiten aus dem bisherigen Betrieb der Einrichtungen durch den Kirchenkreis

Beschluss (45 Ja-Stimmen; 2 Gegenstimmen, 4 Enthaltungen):

Die Kirchenkreissynode bestätigt die Beschlüsse des Kirchenkreisrates vom 28.05.2018 und des Finanzausschusses vom 03.07.2018 und 11.08.2018 gemäß Artikel 58 Abs. 2 Verfassung folgendermaßen:

1. Die Übernahme sowohl der Sozialstation, als auch der Tagespflege von der Kirchengemeinde Berkenthin durch die Vorwerker Diakonie gGmbH wird ausdrücklich begrüßt und als eine geeignete Maßnahme bewertet.
2. Der Kirchengemeinde Berkenthin werden maximal 500.000,00 € aus der allgemeinen Ausgleichsrücklage des Mandanten 1 - Kirchenkreis zur Begleichung der bereits entstanden und voraussichtlich noch entstehenden Defizite der Sozialstation und der Tagespflege in Aussicht gestellt. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag der Kirchengemeinde nach der Erstellung eines Nachweises über die tatsächliche Notwendigkeit.
3. Im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Vorwerker Diakonie gGmbH soll eine Reduzierung des Defizites für das Jahr 2018 und eine Reduzierung der Anzahl der Überstunden erreicht werden.
4. Im Falle einer Veräußerung des Gebäudes der Tagespflege, ist der bis dahin gewährte Zuschuss zurückzuzahlen.
5. Der Vorwerker Diakonie gGmbH wird ein einmaliger Zuschuss zu Abminderung des zu erwartenden Defizites in der Tagespflege in Höhe von maximal 100.000,00 € in Aussicht

gestellt. Dieser Zuschuss kommt nur zur Auszahlung, wenn die Vorwerker Diakonie gGmbH einen Nachweis darüber erbringt, dass dieses Defizit tatsächlich entstanden ist. Ausgezahlt wird dann nur die tatsächliche Defizithöhe.

6. Eine Rücklage in Höhe von 100.000,00 € zu bilden, um diese einmalige Zahlung an die Vorwerker Diakonie gGmbH im Jahr 2019 vornehmen zu können. Die Finanzierung der Rücklage erfolgt aus der allgemeinen Ausgleichsrücklage.

#### 10. Klimaprojekt: "Hackschnitzelheizungsanlage", Kirchengemeinde Lüttau

Beschluss (45 Ja-Stimmen; 1 Gegenstimme; 4 Enthaltungen):

Die Kirchenkreissynode nimmt die Maßnahme Bau einer Holzhackschnitzelanlage incl. Kirchenheizung mit folgendem Finanzierungsplan:

	Betrag	Status
<b>Kosten (Brutto)</b>		
Baukosten	571.200 €	lt. Kostenschätzung v. Architekturbüro Funcke & Fust v. 29.05.2018, nach DIN 276
Kommunikationskosten	46.737 €	lt. Kostenschätzung v. 07.08.2018 v. Klimaschutzbüro der Nordkirche
<b>Summe</b>	<b>617.937 €</b>	
<b>Finanzierungsplan</b>		
Kirchengemeinde (Eigenmittel)	107.247 €	bewilligt
Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg Klimafonds	114.240 €	in Aussicht
Nordkirche	76.450 €	66.450 € bewilligt, bis zu max. 10.000 € mehr in Aussicht
Bund (BMU, PtJ)	200.000 €	bewilligt
AktivRegion	100.000 €	beschlossen
Kommunen	20.000 €	beantragt
<b>Summe</b>	<b>617.937 €</b>	

zur Kenntnis und beschließt die Bezuschussung dieser Maßnahme in Höhe von 114.240,00 € aus dem Klimafonds.

Für die Bewilligung der Mittel aus dem Klimafonds ist die Einführung eines Energiecontrollings Bedingung und muss unverzüglich durch die Kirchengemeinde umgesetzt werden.

Sollten sich die bezuschussungsfähigen Baukosten nach Abrechnung senken, wird der Zuschuss entsprechend zurückgerechnet und an den Kirchenkreis zur Zuführung in den Klimafonds erstattet.

#### 11. Zwischenbericht Resonanzgruppe

Der Synodale Bretzke berichtet in seiner Funktion als Vorsitzender der Resonanzgruppe von der am 9. Februar 2019 in der Zeit von 9.00 bis 17.00 Uhr stattfindenden Open-Space-Veranstaltung in der Musik- und Kongreßhalle in Lübeck. Zu dieser Zukunftskonferenz sind alle Kirchengemeinderäte, Pastorinnen/Pastoren, hauptamtliche Mitarbeiter/innen, Kita-Leitungen, Friedhofsleitungen, Pflegedienstleitungen, Leitungen der Dienste & Werke, Diakonische Werke & Verwaltung sowie Ehrenamtliche eingeladen. Ziel ist es, an diesem Tag gemeinsam zu diskutieren, wie kirchliche Arbeit in Zukunft aussehen kann. Es werden 10 Foren zu unterschiedlichen Themen für die Arbeit in den Kirchengemeinden/Einrichtungen mit Anregungen, Informationen und Impulsen angeboten.

Er bittet die Synodalen, in ihren Kirchengemeinderäten/ Einrichtungen Einfluss darauf zu nehmen, dass nicht nur alle gewählten Vertreter, sondern auch Mitarbeitende und interessierte Ehrenamtliche an der Veranstaltung am 9. Februar 2019 teilnehmen. Die Einladung nebst Tagesprogramm unter Nennung der 10 Foren wird in den nächsten Tagen an die Synodalen und Kirchengemeinderäte verschickt. Aus Datenschutzgründen können Mitarbeitende aus den Kirchengemeinden/Einrichtungen nicht direkt angeschrieben werden. Daher werden die Einladungen an die Kirchengemeindebüros/Einrichtungen verschickt mit der dringenden Bitte, diese an die Mitarbeitenden und Ehrenamtliche weiterzugeben.

## 12. Verschiedenes

Das Präsidium hat sich in diesem Jahr entschieden, auf Synodenpräsente zu verzichten. Anstatt dessen soll der Geldwert einem guten Zweck gespendet werden. Auch die Mitglieder des Kirchenkreisrates verzichten auf ein Weihnachtspresent und schließen sich der Spendenaktion an.

Danach wird somit ein Betrag in Höhe von insgesamt 2.200,00 € wie folgt gespendet:

Propstei Lübeck:

1.100,00 € für das Projekt der Gemeindediakonie Lübeck - „Von Obdachlosigkeit bedrohte Familien“

Propstei Herzogtum Lauenburg:

1.100,00 € für die Gemeinschaftsunterkunft Gudow, Familienprojekte des DW und Weihnachtsgeschenke für die Kinder im Kirchenasyl Hoffnungsgrund.


Das Präsidium dankt allen Synodalen für ihr eingebrachtes Engagement und auch der Verwaltung für die geleistete Arbeit, wünscht eine schöne Advents- und Weihnachtszeit und einen guten Start in das neue Jahr.

Mit dem Lied „Der Mond ist aufgegangen“ und dem Abendsegen von Frau Pastorin Christ schließt der Präses die Sitzung und wünscht allen einen guten Heimweg.

### Ankündigung Synodentermine 2019

11.03.2019	u.a. mit 1. Lesung Finanzsatzung, Jahresbericht Pröpstin Kallies
16.09.2019	u.a. mit 2. Lesung + Beschlussfassung Finanzsatzung, Jahresrechnung 2018
02.12.2019	u.a. mit Haushalt 2020

Ende der Sitzung: 19.20 Uhr

  
Hagen Sommerfeldt  
- Präses -

  
Sandra Jäkel  
- Protokoll -



## Anwesenheitsliste

## 4. Sitzung der II. Kirchenkreissynode KK LL am 26.11.2018

(auszufüllen vom Synodenbüro)

	Name	Vorname	Unterschrift	M/S/ J	Anwesend Uhr: 15.32	1. Kontrolle Uhr: 17.40	2. Kontrolle Uhr: 19.00
1	Bäumer	Annette	<i>A. Bäumer</i>	M	✓	✓	✓
2	Behr-Völtzer, Prof. Dr.	Christine	<i>Ch. Behr-Völtzer</i>	M	✓	✓	✓
3	Braasch	Brigitte	<i>B. Braasch</i>	M	✓	✓	✓
4	Brauer	Marita	<i>M. Brauer</i>	M	✓	✓	✓
5	Brelie, von der	Christian	<i>Ch. Brelie</i>	M	✓	✓	✓
6	Bretzke	Joachim	<i>J. Bretzke</i>	M	✓	✓	✓
7	Christ	Anna	<i>A. Christ</i>	M	✓	✓	✓
8	Claußen	Ole	<i>O. Claußen</i>	M	✓	✓	✓
9	Cordes	Brigitte	<i>B. Cordes</i>	M	✓	✓	✓
10	Derlin-Schröder	Tanja	<i>T. Derlin-Schröder</i>	M	X	X	X
11	Eggers	Michael	<i>M. Eggers</i>	M	✓	✓	✓
12	Enzenauer	René	<i>R. Enzenauer</i>	M	✓	✓	✓
13	Feddersen	Broder	<i>B. Feddersen</i>	M	✓	✓	✓
14	Fischer	Jörg	<i>J. Fischer</i>	M	✓	✓	✓
15	Gutknecht	Ingrid	<i>I. Gutknecht</i>	M	✓	✓	X
16	Hannemann	Johanne	<i>J. Hannemann</i>	M	X	✓	✓
17	Harneit	Mathias	<i>M. Harneit</i>	M	X	✓	✓
18	Hartmann-Runge	Elisabeth	<i>E. Hartmann-Runge</i>	M	✓	✓	✓
19	Hauser	Ursula	<i>U. Hauser</i>	M	✓	✓	✓
20	Hoffmann-Fette	Barbara	<i>B. Hoffmann-Fette</i>	M	✓	X	X
21	Jackisch, Dr.	Jan	<i>J. Jackisch</i>	M	✓	✓	✓
22	Jahn	Monika	<i>M. Jahn</i>	M	✓	✓	✓
23	Juds	Hannah	<i>H. Juds</i>	M	✓	✓	✓
24	Kassebaum, Dr.	Ulf	<i>U. Kassebaum</i>	M	✓	✓	✓
25	Kempke	Olivia	<i>O. Kempke</i>	M	✓	✓	✓
26	Keuchel	Bennet	<i>B. Keuchel</i>	M	✓	✓	✓
27	Kiedrowski, von	Heiko	<i>H. Kiedrowski</i>	M	✓	✓	✓
28	Kiesel	Fritz-Rüdiger	<i>F. Kiesel</i>	M	✓	✓	✓
29	Koop	Carolin	<i>C. Koop</i>	M	✓	✓	✓
30	Lage	Matthias	<i>M. Lage</i>	M	✓	✓	✓
31	Langanke	Dirk	<i>D. Langanke</i>	M	✓	✓	✓
32	Lübker	Wilfried	<i>W. Lübker</i>	M	✓	✓	✓
33	Manthey	Milena	<i>M. Manthey</i>	M	✓	✓	✓
34	Martins	Albrecht	<i>A. Martins</i>	M	✓	✓	✓
35	Marxen	Michael	<i>M. Marxen</i>	M	✓	✓	✓
36	Müller	Günter	<i>G. Müller</i>	M	✓	✓	✓
37	Nilßon	Ole	<i>O. Nilßon</i>	M	✓	✓	✓
38	Nolze	Wolfgang	<i>W. Nolze</i>	M	✓	✓	✓
39	Petersen	Paul	<i>P. Petersen</i>	M	✓	✓	✓
40	Pilgram	Birgit	<i>B. Pilgram</i>	M	✓	✓	✓

(auszufüllen vom /Synodenbüro)

	Name	Vorname	Unterschrift	M/S/ J	Anwesend Uhr: 15.32	1. Kontrolle Uhr: 17.40	2. Kontrolle Uhr: 19.00
41	Räthke	Detlef		S	✓	✓	✓
42	Römer	Stefan		M	X	X	X
43	Schiller	Christiane		M	✓	✓	✓
44	Schmaljohann	Anne		M	✓	✓	✓
45	Schröder	Kai		M	X	✓	✓
46	Schumacher	Heike		M	✓	✓	✓
47	Schwetasch	Ulrich		S	✓	✓	✓
48	Senkspiel	Jörg		S	✓	✓	✓
49	Sohayegh	Susanne		M	X	✓	X
50	Sohns	Heinz		M	✓	✓	X
51	Sommerfeldt	Hagen		M	✓	✓	✓
52	Steffens	Brigitte		M	✓	✓	✓
53	Stribny de Estrada	Luise		M	✓	✓	X
54	Stülcken	Andreas		M	✓	✓	✓
55	Thode	Marcia		J	✓	✓	✓
56	Warter	Hinnerk		M	✓	✓	✓
57	Wedel, von Dr.	Henning		M	✓	✓	X
58	Weiß	Sabine		M	✓	✓	✓
59	Wenck-Bauer	Susanne		M	✓	✓	✓
60	Westermann, Prof. Dr.	Jürgen		M	✓	✓	✓
61	Wigger	Thore		J	✓	✓	✓